

GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach vom 21. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 – Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses – erhält folgende Fassung:

	Einwohner der Gemeinde	Auswärtige
1. Schlachtungen		
Schweine	22,00 €	27,00 €
Großvieh		
– ohne Zerlegung und Weiterverarbeitung	22,00 €	30,00 €
– mit Zerlegung und Weiterverarbeitung	27,00 €	35,00 €
Kälber		
– ohne Zerlegung und Weiterverarbeitung	14,00 €	19,00 €
– mit Zerlegung und Weiterverarbeitung	19,00 €	21,00 €
Ferkel, Schafe, Ziegen und Farmwild	11,00 €	18,50 €
2. Kühlraumbenutzung (einschließlich Strom)		
– je Tag	7,00 €	11,00 €

3. **Gebühren für die Benutzung der Wurstereianrichtung** im Schlachthaus, sofern das Wursten und Kochen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Schlachtung erfolgt; z. B. zusätzlich mitgebrachtes Fleisch für Wurstherstellung:

a) je angefangene Stunde	5,50 €	6,50 €
b) pauschal für Würsten von Bratwurst	6,50 €	7,50 €

4. **Zerlegen/Auswiegen** 11,00 € 13,50 €

5. **Entsorgung von Schlachtabfällen und Konfiskaten**

zusätzliche Gebühr bei Schlachtungen im Schlachthaus		
– je Schwein/Kalb/Schaf	12,00 €	12,00 €
– je Rind/Großvieh	28,00 €	28,00 €
bei Anlieferung von Schlachtungen von außerhalb		
– je Hausschlachtung/Tierkörper	38,00 €	38,00 €
– Jahrespauschale	200,00 €	200,00 €

6. **Meldungen HIT-Datenbank**

Verwaltungsgebühr für die Meldungen zur Herkunfts- und Informations- datenbank für Tiere je Tier		
	2,50 €	2,50 €

7. **Fleischbeschau**

Die Fleischbeschaugebühren werden nach der jeweils geltenden Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Gebühren für öffentliche Dienstleistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverzeichnis Erzeugnisse tierischen Ursprungs) erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach in der Fassung vom 13. September 2012 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 21. Oktober 2020



Rontke, Bürgermeister